Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23 — Ausgegeben Oppeln, den 5. Juni 1908. — 1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut der Entwässerungsgenossenschaft Guhlau, Kreis Grottkau, S. 199; Remonteankauf für 1908, S. 202; Tarif für die Oderfähre bei Deschowitz, S. 203; Präsentation des Pfarrers Jaschik in Leschnitz für die kath. Pfarrei Schmitsch, Kreis Neustadt, S. 204; Verteilung der einzelnen Kreise auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. deren Lehrkräfte, S. 204; abgeänderte Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen und die Gewährung zinsfreier Darlehen zur Beschaffung von Deckhengsten, S. 205; Verlegung des Viehmarktes in Leobschütz, S. 210; Besetzung der kath. Pfarrei in Leschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, S. 210; Termin in Sachen der Anlage eines Ueberlaufpolders bei Czarnowanz und Kl.-Döbern, Kreis Oppeln, S. 210; Berichtigung des Datums der Bergpolizeiverordnung im Amtsblatt Stück 22 — Sonderbeilage —, S. 210; Beginn des Fürstentumstages bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft, S. 210; Enteignung von Grundflächen zum Bau einer Chaussee von Dammratschhammer nach Dombrowka, Kreis Oppeln, S. 211; Umgemeindung eines Grundstücks aus der Gemeinde Pniowitz nach der Gemeinde Piassetzna, Kreis Tarnowitz, S. 213; Umgemeindung von Grundstücken aus dem Gutsbezerk Schloß Myslowitz und der Gemeinde Schoppinitz nach der Gemeinde Janow, Kreis Kattowitz, S. 213; Viehseuchen, S. 213; Personalnachrichten, S. 214.

425. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Guhlau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Forchmann zu Brieg vom 8. Dezember 1906, meliorationstechnisch am 12. März 1907 und landespolizeilich am 18. März 1907 geprüft, und des zugehörigen Nachtrages vom 21. Juni 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Guhlau" und hat ihren Sitz in Guhlau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die

etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Die lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen Flächen bleiben beitragsfrei.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Guhlau bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die

Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind, und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei

Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Guhlau.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 27. April 1908.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Beseler. von Arnim.

Statut

für die Entwässerungsgenossenschaft Guhlau zu Guhlau, im Kreise Grottkau.

I. B. II b. 3710. — I b. XIX. 2109.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

236. Remonteankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

22. Juli 8° V. Zembowitz, Kreis Rosenberg,

23. Juli 7° V. Pleß (Hof der Domäne Schädlitz),

24. Juli 8° V. Cosel,

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
v. Damnitz.

Ia. XXIII. Nr. 665.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

426. Bekanntmachung. An Stelle des in Stück 9 des Groß-Strehlitzer Kreisblattes vom Jahre 1875 veröffentlichten Tarifs für die Fähre bei Deschowitz und des dazu gehörigen Nachtrages vom 23. August 1906 (Amtsblatt der Regierung Oppeln Stück 36 für 1906 Seite 333) tritt fortan folgender

Tarif
für die Oderfähre bei Deschowitz.

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen:	Pf.
I. von Personen einschließlich der Traglast	
a) für jede erwachsene Person	5
b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte.	
Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.	
II. von Tieren:	
a) für ein Pferd, ein Maultier, ein Stück Rindvieh oder einen Esel	10
b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder ein anderes Tier . .	5
c) für Federvieh für jede angefangene 10 Stück	5
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.	
III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:	
a) für beladene Lastwagen, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je	25
b) für unbeladene Lastwagen, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je	10
c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je	5
d) für Fahrräder von jedem Sitz . .	5
IV. von Kraftfahrzeugen neben der Abgabe für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I:	
a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummiradreifen	50
ohne „	75
b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Gummiradreifen	40
ohne „	60
c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient	30
d) für Kraftfahrräder von jedem Sitz .	10

Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

Lastwagen sind als beladene anzusehen, wenn sich darauf außer den zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffen und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

V. Von unverladenen Gegenständen diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und

Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach und von der Fähre erforderlich sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Ueberfahren:
   a) bei höheren Wasserständen, d. i. von + 4,20 m am Unterpegel zu Januschkowitz an.

   Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.
   b) bei Eisgang,
   c) zur Nachtzeit.

   Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.
3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.
4. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses für ihre Person, Fuhrwerke, Kraftwagen und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppenkörper, Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Oeffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Breslau, den 17. März 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.
In Vertretung.
gez. Michaelis.

Ic. XXII. 3247.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

427. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte katholische Pfarrei Schmitsch, Kreis Neustadt OS., der Pfarrer Johannes Jaschik in Leschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, präsentiert worden.

Oppeln, den 26. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II. E. II. 1391.

428. Bekanntmachung. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat folgende Verteilung der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. deren Lehrkräfte behufs Ausübung der Wanderlehrtätigkeit beschlossen:

Es gehören zu

1. dem Lehrbezirk der Schule zu **Neisse** und werden von den Wanderlehrern Direktor, Ökonomierat Strauch und Landwirtschaftslehrer Hömberg während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen besucht die Kreise Neisse, Grottkau, Falkenberg, Neustadt (Teil westlich von Neustadt);
2. dem Lehrbezirk der Schule zu **Oppeln**, Wanderlehrer Direktor Wodarz und Landwirtschaftslehrer Meisel, die Kreise Oppeln, Kreuzburg, Rosenberg, Groß-Strehlitz;
3. dem Lehrbezirk der Schule zu **Tarnowitz**, Wanderlehrer Direktor Arndt und Landwirtschaftslehrer Zuschke, die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, Pleß, Rybnik, Gleiwitz, Lublinitz;
4. dem Lehrbezirk der Schule zu **Leobschütz**, Wanderlehrer Direktor Gottwald und Landwirtschaftslehrer Grützner, die Kreise Leob-

schütz, Ratibor, Cosel, Neustadt (Teil östlich von Neustadt).

XI. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Richter und Dr. Opitz zu Breslau mit der Maßgabe, daß letzterer zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre, ersterer von solchen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und Fütterungslehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Flachsbauinstruktor Heisig zu Poppelau, während der Obergärtner Rein zu Proskau (letzterer aufgrund eines mit dem Provinzialverband schlesischer Gartenbauvereine geschlossenen Abkommens) für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für Obstbau bestellt ist. Der Vorsteher der Buchführungsstelle Dr. Schulte-Bäuminghaus hält Vorträge über Buchführung, der technische Hilfsarbeiter und Geflügelzuchtinstruktor Dr. Schwinder in Breslau über landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht, der Vorsteher der Hufbeschlagslehrschmiede der Landwirtschaftskammer, Schmidt in Breslau, über Hufbeschlag und Hufpflege.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Direktor der agrikultur-chemischen Versuchsstation zu Breslau, bezw. der Vertreter desselben, Dr. Schlicht, und eventuell andere Beamte der Station sowie der Direktor des Milchwirtschaftlichen Instituts zu Proskau, Professor Dr. Klein, der Rindviehzuchtinstruktor Direktor Welzel in Breslau und der Molkereiinstruktor Dr. Köhler in Proskau.

Außerdem stehen die Herren Professor Dr. Luedecke und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite, und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen.

Anträge auf Entsendung dieser Sachverständigen sind an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Oppeln, den 26. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
v. Schwerin.

Ia. X. 663.

429. Bekanntmachung. Die im Stück 9 des Regierungsamtsblatts für 1898 Seite 73/75 unter Nr. 213 bekannt gemachten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen und die Gewährung zinsfreier Darlehen zur Beschaffung von Vereinshengsten sind von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einer Abänderung unterzogen worden.

Die abgeänderten Bestimmungen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Oppeln, den 23. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Seler.

Ia. X. 556.

Anlage A.

Bestimmungen,

betreffend die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, können zur Beschaffung eines oder mehrerer Hengste aus Fonds der Gestütverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zinsfreie Darlehen bewilligt erhalten. Das Gleiche gilt für Pferdezuchtgenossenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1889}{20. \text{ Mai } 1898}$, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{55}{210}$) gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen entsprechen.

2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferdezuchtvereins ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Musters in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungspräsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestütdirigenten durch die Hand des Oberpräsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzusenden. Eingetragene Genossenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Vermittlung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestütdirigenten eine gutachtliche Aeußerung zu dem Antrage der Genossenschaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

Der Verhandlung ist der nach dem Muster in Anlage D abgeschlossene Vertrag mit dem Stationshalter, bei Genossenschaften auch das Genossenschaftsstatut beizufügen.

3. Ueber die Frage, ob der Verein oder die Genossenschaft den unter 1 angegebenen Anfor-

derungen entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehns ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Vereins oder der Genossenschaft bis zur erfolgten Abzahlung des Darlehns gesichert erscheint.

II. Besondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich grundsätzlich bereit erklärt hat, ein Darlehen zu bewilligen, hat der Verein oder die Genossenschaft den Hengst, der angekauft werden soll, unter Angabe des vereinbarten Kaufpreises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufernen Orte dem vom Ministerium beauftragten Gestütbeamten vorzuführen.

2. Wird der Hengst seitens des Beauftragten des Ministeriums für preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet, worüber dem Verein oder der Genossenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Ankauf des Hengstes vollzogen werden.

3. Nach dem Eintreffen des Hengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genossenschaft dem Ministerium durch Vermittelung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Kaufpreis und die Höhe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Nebenkosten einzusenden. Dieser Uebersicht ist die schriftliche Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestütbeamten über die Brauchbarkeit des Hengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Hengst für die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaufssumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, beizufügen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierauf dem Verein oder der Genossenschaft eine Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster E zur Vollziehung durch den Vorstand und Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zugehen lassen. Nach Rückendung der vollzogenen Schuldurkunde erfolgt die Ueberweisung des Darlehens. Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten übernommen hat, ist die Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.

4. Das Darlehen beträgt 75 Prozent des Ankaufspreises einschließlich der Nebenkosten bis zum Eintreffen des Hengstes an seinem Standort unter Aufrundung des Betrages auf volle 100 M. Das Darlehen kann indessen im Höchstfalle nicht mehr wie 6000 M. betragen.

III. Beaufsichtigung.

1. Die Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.

2. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt sich im besonderen auf die Hengststallung und auf die Fütterung und Wartung des Hengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen, oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo die letzte Rate des Darlehens zurückgezahlt ist.

IV. Rückzahlung des Darlehens.

1. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehen in fünf gleichen, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen.

2. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehnsrate nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, solange die Rückzahlung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.

5. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

Anlage B.

Muster
einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu . . . . . [1]).

Z., den . . . . . 19 . .

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein mit dem Sitze in . . . zu bilden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines . . . . [2]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe . . . Hengst . . . [3]) Schlages zum Höchstpreise von . . M. zu beschaffen. D . . Hengst . . soll . . in . . . stationiert werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von . . M., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . M., für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von . . M. zur Verfügung stehen.

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d . . . Vereinshengst . . . . jährlich decken zu lassen:

Herr A.	2	Stuten,
„ B.	1	Stute,
„ C.	1	„
usw.		
zusammen . .	60	Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Reugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d . . . Hengste . . erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A. . . . . als Vorsitzender,
„ B. . . . . als stellvertretender Vorsitzender u. Schriftführer,
„ C. . . . . als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldurkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn . . . . ein Vertrag auf Uebernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt
. . . ., den . . . . 19 . . .
Der Landrat des Kreises . . . .
(Unterschrift.)

Anlage C.

Muster
einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezuchtgenossenschaft zu . . . . . [1])

Z., den . . . . 19 . . .

Heute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezuchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

[2]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung der Verein verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

[3]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehens den in der Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines . . . . . [2]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe . . Hengst . . [3]) Schlages zum Höchstpreise von . . . M. zu erwerben.

D . . Hengst . . soll . . in . . . stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von . . M., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . M., für Stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von . . M. zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. . . . als Vorsitzender,
2. „ B. . . . als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
3. „ C. . . . als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. . . . . .
2. „ B. . . . . .
3. „ C. . . . . .

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wohl an.

v. g. u.

. . . ., den . . . . . 19 . .

Der Vorstand: Der Aufsichtsrat:
(Unterschriften.) (Unterschriften).

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt [1]):

. . . ., den . . . . 19 . . .

Der Landrat des Kreises . . . .

. . . . . .

(Unterschrift)

---

[2]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

[3]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinischbelgischer Schlag).

[1]) Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

Anlage D.

Muster
eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins . . . . . (zwischen der Pferdezuchtgenossenschaft . . ., vertreten durch den Vorstand):

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

und dem . . . . . zu . . . . ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Herr . . . . . übernimmt es, den dem Verein / der Genossenschaft gehörigen Hengst bei sich zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benutzt werden; indessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.

b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.

c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preußische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.

d) Die Sprunggelder sind einzukassieren und an den Vorstand abzuführen.

e) Bei Erkrankungen des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt dem Verein / der Genossenschaft überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probierhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

§ 2.

Der Vorstand des Vereins / der Genossenschaft verpflichtet sich hingegen, dem Herrn . . . . . als Ent-

schädigung . . . M. jährlich, zahlbar mit je . . . am Schlusse jedes . . . . jahres, zu zahlen.

§ 3.

Sollte der Hengst eingehen oder vorzeitig verkauft werden müssen, so erhält Herr . . . für jeden Tag seit der letzten gemäß § 2 erfolgten Zahlung eine Entschädigung von . . . M.

§ 4.

Wenn Herr . . . seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommt, so soll der Vorstand berechtigt sein, den Hengst bis zum Ablauf des Vertrages anderweitig auf Kosten des Stationshalters unterzubringen.

§ 5.

Der Vertrag wird durch jederzeit zulässige Kündigung mit halbjähriger Frist aufgehoben.

§ 6.

Ueber alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. P. O. (§ 1025 ff.), für welches jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und die für den Sitz des Vereins / der Genossenschaft zuständige Landwirtschaftskammer einen Obmann ernennt.

. . . . ., den . . . . 19 . .

(Unterschriften.)

Anlage E.

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens (mit tarifmäßigem Stempel).

A. Für Pferdezuchtvereine.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu . . . . . zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehen von . . . M., schreibe . . . ., bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 . . und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . M., schreibe . . ., an die Kasse de . . Königlichen . . . . zu . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. März 1908 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

. . . . . .

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

. . . ., den . . . . 19 . . .

Der Landrat des Kreises . . . .

. . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Für Genossenschaften.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Pferdezuchtgenossenschaft . . . . zum Ankaufe eines Genossenschaftshengstes ein zinsfreies Darlehen von . . M., schreibe . . ., bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 . . und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . M., schreibe . . ., an die Kasse de . . Königlichen . . . . zu . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom . . . April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdezuchtgenossenschaft . . . .

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

Anlage F.

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes vom . . . . erklärt sich die Land-

wirtschaftskammer für die Provinz / den Regierungsbezirk . . . . . zu . . . . bereit und verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehens im Betrage von

. . . . . ℳ,

buchstäblich . . . . . ℳ,

den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften.

Landwirtschaftskammer für die Provinz. . . . . , den . . . . 19 . .

(Unterschrift)

430. Bekanntmachung. Der für Leobschütz auf den 16. Juni d. Js. angesetzte Viehmarkt wird auf den 23. Juni 1908 verlegt.

Oppeln, den 26. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Jordan.

I. E. XV. 5653.

431. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Leschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, ist infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 25. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Michelly.

II. E. II. 1389.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

432. Der Oberpräsident der Provinz Schlesien zu Breslau hat einen Sonderentwurf zur Anlage eines Ueberlaufpolders bei den Ortschaften Czarnowanz und Klein-Doebern im Kreise Oppeln zwischen km 158 + 400 und 161 + 800 rechts der Oder aufgestellt. Der Entwurf hat gemäß § 6 des Odergesetzes vom 12. August 1905 öffentlich ausgelegen.

Der Bezirksausschuß hat beschlossen vor Entscheidung über die nach diesem Entwurf geplanten Deichänderungen und über die sonstigen in dem Entwurf beabsichtigten Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 1 des Odergesetzes vom 12. August 1905 die Beteiligten in dem Termin **am Montag, den 15. Juni 1908, Vormittags 10½ Uhr, in Czarnowanz — Gasthof zur Arrende —** zu hören. Die Abhaltung des Termins erfolgt durch das Mitglied des Bezirksausschusses Herrn Regierungsrat Dr. Ziehm.

Die Beteiligten werden hiermit zu dem Termin öffentlich mit der Aufforderung geladen, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf spätestens im Termin vorzubringen. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Oppeln, den 1. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
G. 08. 119/1. Hiersemenzel.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

433, Berichtigung. Das Datum der Bergpolizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, muß auf Seite 6 der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 22 heißen: Breslau, „den 25. April 1908", nicht „den 5. Mai 1908".

397. Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den **Johannistermin 1908**

am 17. Juni

eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefszinsen hat stattzufinden bis zum 24. Juni, die Einlösung fälliger Zinsscheine erfolgt vom 25. Juni ab und zwar Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Die Zinsscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landschaftskasse geleistet werden.

Ratibor, den 15. Mai 1908.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.
Graf von Pückler-Burghauß.

434. Bekanntmachung. Bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Johannis-Fürstentumstag

am 17. Juni cr., Vormittags 11 Uhr.

Zur **Einzahlung** der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Juni cr. **jedoch mit Ausschluß des 18. Juni cr.,** von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr, bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom 25. Juni cr. ab, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen.

Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, den 17. Mai 1908.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.
von Spiegel.

435. Bekanntmachung. Behufs Ermittelung der Entschädigung für die zum Bau einer Chaussee II. Ordnung von Dammratschhammer nach Dombrowka innerhalb der Gemarkungen Dammratschhammer Dorf, Dammratschhammer Kolonie und Königlich Dombrowka, Landkreis Oppeln, zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen: Grundbuch-Bezeichnung Grundbuch von	Kataster-Bezeichnung: Karten-blatt	Flächen-abschnitt	Größe: ar	qm	Name und Wohnort der Eigentümer
	Dammratschhammer Dorf					
1	Blatt 48	2	b/143	10	52	Czichy, Peter und Marie, geb. Surra, in Dammratschhammer,
2	" 180	2	a/144	8	08	Bieniek, Jakob, Häusler in Dammratschhammer,
3	" 134	2	a/146	4	28	Kosok, Josef und Johanna, Häusler in Dammratschhammer,
4	" 13	2	a/147	1	57	Mainka, Lorenz und dessen Braut Franziska Matroß in Dammratschhammer,
5	" 69	2	a/148	1	66	Dambowy, Anton und dessen Braut Marie Jacubik in Dammratschhammer,
6	" 18	2	a/150	—	07	Kliscz, Mathias, Tischlermeister und Ehefrau Franziska in Dammratschhammer,
7	" 10	2	c/152/a	16	15	Schwitalla, Thomas und Marie, geb. Fronia, in Dammratschhammer,
8	ohne	2	b/215	5	35	öffentlicher Weg,
9	Blatt 191	2	a/156	1	06	Czichon, Albert und Pauline, Häusler in Dammratschhammer,
10	" 83	2	a/155	—	57	Sochor, Anna, geb. Kuka, in Dammratschhammer,
11	" 54	2	b/154	—	73	Ruszczyk, Julie, geb. Rudek, Häuslerfrau in Dombrowka,
	Dammratschhammer Kolonie.					
12	Blatt 123	2	b/137 ꝛc.	2	01	Hylla, Franz, Krämer und dessen Ehefrau Susanna, geb. Niemczyk, in Dammratschhammer,
			e/138	6	02	Dieselben,
13	" 80	2	b/136	—	11	Czichy, Peter und Marie, geb. Sura, in Dammratschhammer,
14	" 155	2	b/133 pp.	1	88	Dieselben,
15	" 155	2	b/132	8	03	Dieselben,
16	ohne	2	b/236	—	32	Graben (Benutzung zu öffentlichen Zwecken),
17	Blatt 275	2	b/132	6	70	katholische Schulgemeinde in Kgl. Dombrowka,
18	" 22	2	b/124	—	17	Ruszczyk, Julie, geb. Rudek, Häuslerfrau in Kgl. Dombrowka,
19	" 182	2	b/121	—	52	Kampa, Rosalie, geb. Wollny, Häuslerfrau in Kgl. Dombrowka,
20	" 26b	2	b/119	—	55	Heik, Wilhelm, Arbeiter und Ehefrau Marie, geb. Niwa, in Dammratschhammer,
21	" 90	2	b/118	—	11	Scheitza, Sebastian, Häusler und seine Braut Marie, geb. Bzdok, in Dombrowka,
22	" 185	2	b/117	—	59	Dieselben,
23	" 97	2	b/115	—	33	Sura, Johann in Dammratschhammer,
24	ohne	2	b/204	—	06	öffentlicher Weg,
	Königlich-Dombrowka.					
25	Blatt 168	2	b/39	—	40	Kampa, Rosalie, geb. Wollny, Häuslerfrau in Königlich Dombrowka,

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen: Grundbuch-Bezeichnung Grundbuch von	Kataster-bezeichnung: Karten-Blatt	Kataster-bezeichnung: Flächen-abschnitt	Größe: ar	Größe: qm	Name und Wohnort der Eigentümer.
26	Blatt 174		b/39	—	19	Scheitza, Johann und Johanna, Eheleute in Königlich-Dombrowka,
27	"		b/38	—	80	Dieselben,
28	"		b/40	—	17	Dieselben,
29	" 74	2	b/41	2	10	Scheitza, Sebastian, Häuslersohn und seine Braut Marie, geb. Bzdok, in Dombrowka,
30	" 3	2	b/43	Acker	52	Wiecha, Michael, Maurer und seine Braut Elisabeth Wochnik in Dombrowka,
31	" 3	2	b/43	Hofr.	34	Dieselben.
32	" 59	2	b/44		51	Fussy, Martin, Einlieger und Ehefrau Pauline, geb. Niwa, in Dombrowka,
33	ohne	2	b/45	—	07	öffentlicher Weg,
34	Blatt 198	2	a/53	—	52	Wochnik, Alexander, Häusler in Dombrowka,
35	" 167	2	b/49	—	36	Dekro, Josef, Krämer in Dombrowka,
36	" 8	2	b/50	—	61	Kunze, Paul und Marie Kuklok, in Dombrowka,
37	ohne	2	a/58	40	60	Oeffentlicher Weg,
38	Blatt 67	2	b/60	—	56	Wunderlich, Lorenz und dessen Braut Marie Schwientek, in Dombrowka,
39	" 11	2	b/61	—	80	Jorek, Paul, Gasthausbesitzer in Dombrowka,
40	" 17	2	b/84	—	18	Czichy, Johann, Häuslersohn und Ehefrau Ida, geb. Druming, in Dombrowka,
41	" 18	2	b/87	—	22	Kolanus, Peter, Stellenbesitzer und Ehefrau Marie, geb. Kunze, in Dombrowka,
42	ohne	2	b/91	—	05	Oeffentlicher Weg,
43	Blatt 232	2	b/89		18	Bieniussa, Johannes, Stellenbesitzer und Braut Julie Czichy in Dombrowka,
				Hofraum	17	
			b/90	Acker		
44	ohne	2	a/88	17	60	Oeffentlicher Weg,
45	Blatt 106	2	a/78	—	25	Ruseczyk, Franz, Häusler und Ehefrau Julie, geb. Rudek, in Kgl. Dombrowka,
46	" 67	2	a/77	1	41	Wunderlich, Lorenz und dessen Braut Marie Schwientek in Kgl. Dombrowka,
47	" 5	3	a/75		14	Jacubik, Franz, Häusler und Ehefrau Hedwig, geb. Bieler, in Kgl. Dombrowka,
				Acker		
			e/75		81	
				Acker		
			a/76		25	
				Hofraum		
48	" 224	3	a/73		81	Lakotta, Franz und Franziska Eheleute in Kgl. Dombrowka,
				Hofraum		
			a/74		16	
				Acker		
49	ohne	3	a/60	—	06	Oeffentlicher Weg.
50	Blatt 129	3	a/68	—	21	Towara, Franz, Landwirt und Braut Rosalie Stodolka in Kgl. Dombrowka,
			a/69	—	37	
51	" 9		a/16	—	07	Dambowy, Vinzent und Braut Elisabeth Häusler in Kgl. Dombrowka,
52	" 21		a/15		05	Czichy, Hedwig, geb. Czichy, in Kgl. Dombrowka,

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen: Grundbuch-Bezeichnung. Grundbuch von	Kataster-Bezeichnung. Kartenblatt	Kataster-Bezeichnung. Flächenabschnitt	Größe ar	Größe qm	Name und Wohnort der Eigentümer.
53	„ 257	3	a/14	—	46	Bieniek, Bernhard, Einlieger und Florentine, geb. Lempart, in Kgl. Dombrowka,
54	„ 57	3	a/11		52	Towara, Viktor, Häusler in Kgl. Dombrowka,
55	ohne		a/10		69	Die Schule zu Kgl. Dombrowka,
56	Blatt 165	3	a/3	—	05	Hylla, Josef, Arbeiter und Ehefrau Johanna, geb. Modelnik, in Kgl. Dombrowka,
57	„ 250	3	a/3	—	16	Humbeck, Johann und Ehefrau Katharina, geb. Wrobel, in Kgl. Dombrowka,
58	„ 28	3	a/2	—	14	Scheitza, Philipp und Braut Johanna Kolanus in Kgl. Dombrowka,
59	„ 29	3	a/1	—	09	Czichy, Thomas, Häusler und Braut Franziska Kolanus in Kgl. Dombrowka,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Freitag, den 12. Juni 1908, vormittags 8 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 1. Juni 1908.

Der Enteignungskommissar.

Ic. XIII. 3373. Behrend, Regierungsrat.

436. Bekanntmachung. Der Kreisausschuß des Kreises Tarnowitz hat in seiner Sitzung am 15. April cr. unter Zustimmung der Beteiligten auf Grund des § 2 Nr. 4 der L. G. O. vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen,

das Grundstück Artikel Nr. 94 Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 69/54, 98/55, 99/55, Grundbuch Nr. 69 Pniowitz, 1 ha 78 ar 73 qm groß, Eigentum des Stellenbesitzers Anton Trzensimiech in Pniowitz, unter Ausgemeindung aus dem Gemeindebezirk Pniowitz mit dem Gemeindebezirk Piassetzna zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Tarnowitz, den 25. Mai 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Tarnowitz.

Graf Limburg Stirum.

B. II. 3873.

437. Der Kreisausschuß des Landkreises Kattowitz hat in seiner Sitzung vom 8. April 1908 gemäß § 2 Ziffer 4 L.-G.-O. nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

Die der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung gehörigen Grundstücke:

a) Art. 12 Hyp. Nr. 126 Rosdzin, Kartenblatt 1 Parz. Nr. von 349/45,
Art. 37 Hyp. Nr. VII 210 Stadt Myslowitz, Kartenblatt 1 Parz. Nr. von 275/86, 276/86, von 348/45, 350/45, im Gesamtflächeninhalt von 4,00,96 ha aus dem Gutsbezirk Schloß Myslowitz,

b) Art. 243 Hyp. Nr. II. 52 Kartenblatt 1 Parz. Nr. 198/63, 199/63 im Flächeninhalt von 0,42,80 ha aus der Gemeinde Schoppinitz auszugemeinden und der Gemeinde Janow einzuverleiben.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft. B. III. 6354/08.

Kattowitz, den 20. Mai 1908.

Der Königliche Landrat.

438. Viehseuchen.

Festgestellt.

Milzbrand. Kreis Neisse: Rindviehbestand des Bauergutsbesitzers Josef Schinke in Wischke.

Schweinepest. Kreis Neisse: Bestand des Stellmachermeisters Bockisch in Neunz.

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Schwein des Hausbesitzers Johann Neumann in Ruda.

Erloschen.

Geflügelcholera. Kreis Neisse: Geflügel des Gutsbesitzers Paul Morawietz in Patschkau.

439. Personalnachrichten der Regierung in Oppeln.

Allerhöchst verliehen dem Königlichen Domänenpächter Oberamtmann Pratsch zu Bodland, Kreis Rosenberg OS., der Charakter als Königlicher Amtsrat.

440. Verliehen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Obersteiger a. D. Duda in Beuthen OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Eisenbahnhilfsweichensteller Josef Langer in Beuthen OS., dem Eisenbahnmaschinenputzer Benedikt Czok in Bendawitz, Kreis Groß Strehlitz.

Ernannt: Regierungsrat von Graevenitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln, Regierungsrat Hiersemenzel in Minden zum Verwaltungsgerichtsdirektor in Oppeln, Pfarrer Krakowski in Preiswitz zum Erzpriester des Archipresbyterates Groß Dubensko, Kreisschulinspektor Dr. Bürger zum Seminardirektor in Züls.

Versetzt: Kreisschulinspektor Meyer in Kreuzburg in gleicher Eigenschaft nach Cottbus.

Oberpräsidium Breslau.

Versetzt: Am 1. April 1908 Wehr- und Schleusenmeister Schmidt von Schleuse Krappitz nach Schleuse Krempa und Wehr- und Schleusenmeister Gottschalk von Schleuse Krempa nach Schleuse Krappitz, Wasserbauinspektor Schmidt von Oppeln nach Berlin vom 1. Mai 1908 ab.

Vom Königl. Consistorium.

Bestätigt: die Bestallungen für den bisherigen Diakonus zu Pitschen und Pastor zu Polanowitz Johann August Dyballa zum Pfarrer der evgl. Kirchengemeinde Proschlitz und Omechau, Kreis Kreuzburg. Dienstantritt am 1. 6. 08.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Ernst Gübel in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, Robert Glauer in Groß-Lagiewnik, Kreis Lublinitz, Ernst Bittner in Königshütte, August Kaul in Poln.-Olbersdorf, Kreis Neustadt OS., Max Klein in Petershofen, Kreis Ratibor; Lehrerinnen: Hedwig Goebel in Ziegenhals, Lucie Schaffranek in Orzegow, Kreis Beuthen, Elfriede Irmer in Tarnowitz, Magdalena Sauer in Tarnowitz, Katharina Wolff in Tarnowitz, Elisabeth Hornig in Kreuzburg OS., Elfriede Weinstein in Tarnowitz.

441. Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Zollaufseher Franz Stahl zu Kreuzburg OS.

Versetzt: Regierungsassessor Dr. von Baerensprung in Ottweiler an die Regierung in Oppeln.

Bestätigt: die Wahl des Hotelbesitzers Theodor Kudera und des Gerichtssekretärs Max Daniel in Ujest als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 1. April 1912 bezw. 31. März 1909 abschließende Amtsdauer.

Erteilt: dem Fürstlich Hohenlohe'schen Revierförster Karl Wagner zu Fasanerie Slawentzitz die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Friedrich Riedel in Warlow, Kreis Lublinitz, Ignatz Smolarczyk in Myslowitz, Franz Kroemer in Radlau, Kreis Rosenberg, Oswald Mattern in Waschelwitz, Kreis Neustadt OS., Karl Borzutzki in Ober-Lazisk, Kreis Pleß, Romann Matysiak in Riegersdorf, Kreis Pleß, Johann Poprawa in Moscisk, Kreis Pleß, Alfred Hippe in Skalung, Kreis Kreuzburg OS.; Lehrerinnen: Magdalena Welzel in Bismarckhütte, Kreis Beuthen OS., Maria Walzik in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen OS.; Handarbeitslehrerin: Klara Bosfeldt in Zabrze; Handarbeits- und Haushaltungslehrerin: Helene Lemke in Zabrze; Handarbeits- und Turnlehrerin: Else Hanke in Ruda, Kreis Zabrze, Hermine Metzler in Zabrze.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: Seminarlehrer Neumann in Proskau vom 20. Mai d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Seminar in Tarnowitz.

Ernannt: die wissenschaftlichen Hilfslehrer Segers und Herzog in Rybnik und Peter Hillenbrand in Beuthen OS. zu Oberlehrern am Kgl. Progymnasium i. E. in Rybnik bezw. am Kgl. Gymnasium in Beuthen OS.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.